

Auszug aus den Jagdvorschriften

3. Auflage 2011



BERNER JÄGERVERBAND
FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Wichtige Telefonnummern

NASU	033 221 70 00
Hirsch Kontingentfreigabe	031 633 46 50
Gästekarten: Peter Knöri	032 922 60 41

Bezugsquelle:

BEJV

Präsident Ausbildungskommission

André Meyrat (meyrat@bzwlyss.ch)

- 1. Auflage, Mai 2003**
- 2. Auflage, Juni 2008**
- 3. Auflage, Juni 2011**

www.bernerjagd.ch



BERNER JÄGERVERBAND

FÉDÉRATION DES CHASSEURS BERNOIS

Liebe Jägerin, lieber Jäger

Im Jahr 2003 hatte das Jagdrecht des Kantons Bern grundlegende Änderungen erfahren. Der Berner Jägerverband stellte deshalb die für die Jagdausübung wichtigsten Artikel thematisch zusammen und übertrug sie in ein feldtaugliches Format.

Die Jagdpraxis hat gezeigt, dass dieser Auszug aus den Jagdvorschriften eine ideale Ergänzung zu den Jagdgesetzen ist und einen raschen Zugriff zu den Gesetzesartikeln ermöglicht.

In der Zwischenzeit hat es bereits wieder einige gesetzliche Änderungen gegeben. Die vorliegende dritte Version ist bis zum Frühling 2011 aktualisiert. Das Dokument ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt das blaue Heftchen, datiert aus dem Jahre 2008.

Die Abschusskontingente, für die Jagd geöffnete Bannbezirke etc. werden jährlich von der Volkswirtschaftsdirektion in einer Direktionsverfügung erlassen. Diese wird dir jeweils mit der Patentanmeldung zugestellt.

In der Hoffnung, dich mit dieser Dienstleistung weiterhin zu unterstützen, grüssen

mit Jägersgehl

André Meyrat

Präsident

Ausbildungskommission BEJV

mit Weidmannsgruss

Lorenz Hess

Präsident BEJV

INHALTSVERZEICHNIS

JAGDVORSCHRIFTEN	5
JAGDBERECHTIGUNG	6
JAGDSYSTEM	6
JAGDBERECHTIGUNG	6
PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	6
ANERKENNUNG VON JAGDPRÜFUNGEN	7
HAFTPFLICHT	7
JAGDBEWILLIGUNGEN	8
PATENTE	8
ZUSATZPATENTE FÜR GÄMSE UND REH.....	8
PATENTGESUCHE	9
AUSGABE VON ZUSATZPATENTEN	9
REGALABGABEN	10
ZUSCHLÄGE	10
RÜCKERSTATTUNG	11
GÄSTEKARTEN	11
SPEZIALBEWILLIGUNGEN	12
GEBÜHREN FÜR SPEZIALBEWILLIGUNGEN	12
SELBSTHILFEMASSNAHMEN	13
ZULÄSSIGE SELBSTHILFEMASSNAHMEN	13
VERBOTENE SELBSTHILFEMASSNAHMEN	14
VERWENDUNG VON FALLEN	14
FALLWILD	15
AUSÜBUNG DER JAGD	16
JAGDBARE TIERARTEN, JAGDZEITEN, SCHONTAGE	16
KATEGORIEN VON JAGDBAREN TIERARTEN	18
SCHUTZ MILCHTRAGENDER MUTTERTIERE	19
NACHTANSITZ.....	19
BESCHRÄNKUNGEN DER JAGD	20
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNGEN	20
SCHUSSZEITEN.....	20

ÖRTLICHE BESCHRÄNKUNGEN	21
AUSNAHMEN	22
WILDSCHUTZGEBIETE UND GEBIETE MIT JAGDVERBOTEN	22
<i>Begriff und Errichtung</i>	22
<i>Massnahmen zum Schutz vor Störung</i>	23
<i>Abgrenzung der Wildschutzgebiete</i>	23
<i>Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot,</i>	24
<i>Artenschutz</i>	24
<i>Gebiete mit Jagdverboten</i>	29
JAGDBETRIEB	30
HILFE BEI JAGDHANDLUNGEN	30
JAGDGRUPPEN, GÄSTE UND DRITTE	30
GESELLSCHAFTSJAGDEN	31
HUNDE	31
<i>Einsatz von Hunden</i>	31
<i>Jagdhunde</i>	31
<i>Abprechen ungeeigneter Jagdhunde</i>	32
<i>Einsatz und Mitführen von Jagdhunden</i>	33
<i>Beschränkungen der Baujagd</i>	34
<i>Annehmen von Jagdhunden in Gebieten</i> <i>mit Jagdverbot</i>	35
<i>Anlernen von jungen Jagdhunden</i>	35
<i>Laufenlassen von Hunden</i>	35
<i>Veranstaltungen mit Hunden</i>	36
<i>Erlegen von Hunden</i>	37
EINSATZ VON MOTORFAHRZEUGEN, FAHRZEITEN UND BEFAHRBARE STRASSEN	37
GEBRAUCH VON TRANSPORTMITTELN	38
WAFFEN, MUNITION, FALLEN UND LOCKMITTEL, EINSCHIESSEN	38
<i>Einschiessen</i>	38
<i>Jagdwaffen</i>	39
<i>Schussdistanzen</i>	39
<i>Kugelpatronen</i>	40
<i>Schrotpatronen</i>	40
<i>Für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Bleischrotverbot)</i> .	41

<i>Tragen und Transport von Schusswaffen</i>	41
<i>Schussabgabe vom Fahrzeug aus</i>	42
<i>Verwendung von Fallen</i>	42
<i>Anlegen von Luderplätzen</i>	42
<i>Für die Jagd verbotene Hilfsmittel (künstl. Lichtquellen)</i>	42
VERSTÖSSE GEGEN DIE WEIDGERECHTIGKEIT	42
PFLICHTEN NACH DEM SCHUSS	43
WEIDGERECHTIGKEIT	43
BESONDERE NACHSUCHEVORSCHRIFTEN	43
ABGELTUNGEN	44
KONTROLLPFLICHTEN	44
ABSCHUSSKONTROLLE, MARKIERUNG	44
SCHUTZ MILCHTRAGENDER MUTTERTIERE	45
VORWEISUNGSPFLICHT	45
NICHT VERWERTBARE TIERE, ERSATZ VON WILDMARKEN	46
TRICHINELLENUNTERSUCHUNG	46
GEBÜHREN FÜR FEHLABSCHÜSSE	47
VOLLZUG	48
AUFSICHT	48
SANKTIONEN	48
ÜBERTRETUNGEN	48
ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	49
ORDNUNGSBUSSENLISTE	50

Jagdvorschriften

Die verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf nachfolgende Gesetze und Verordnungen:

JSG

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 28. Januar 2003)

JSV

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)

vom 29. Februar 1988

VEJ

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

vom 30. September 1991 (Stand am 24. Dezember 2002)

JWG

Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. März 2002

Änderungen vom 16. September 2009, 13. April 2011, 1. Juni 2011

JaV

Jagdverordnung (Kantonale Jagdverordnung)

vom 26. Februar 2003

Änderungen vom 9. April 2008, 16. September 2009, 1. September 2011 und 1. April 2012

WTSchV

Verordnung über den Wildtierschutz (Kantonale Wildtierschutzverordnung)

vom 26. Februar 2003

JaDV

Direktionsverordnung über die Jagd

Vom 27. März 2003

Änderung vom 9. April 2008

Änderungen vom 16. September 2009

Jagdberechtigung

Jagdsystem

Art. 4 JWG

Der Kanton übt sein Jagdregal aus, indem er persönliche Jagdbewilligungen ausstellt (Patentjagd).

Jagdberechtigung

Art. 5 JWG

¹ Jagdberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Jagdbewilligung.

² Vorbehalten bleiben die vom Regierungsrat durch Verordnung zugelassenen Selbsthilfemassnahmen.

Persönliche Voraussetzungen

Art. 6 JWG

¹ Die Jagdbewilligung wird Personen erteilt, die

- a handlungsfähig sind,
- b auf Verlangen vor der Bewilligungserteilung mit einem Leumundszeugnis bestätigen, dass sie nicht wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind,
- c eine anerkannte Jagdprüfung bestanden und
- d die vorgeschriebenen Regalabgaben und Gebühren entrichtet haben.

² Sie wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen worden ist oder wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnte.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, von der gesuchstellenden Person nötigenfalls ein vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

Anerkennung von Jagdprüfungen

Art. 6 JaV

¹ Als anerkannt gelten die Jagdprüfungen der Kantone.

² Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind. Es führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

Haftpflicht

Art. 16 JSG

¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen.

Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

Art. 14 JSV

¹ Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

Jagdbewilligungen

Patente

Art. 7 JWG

¹ An eine bestimmte Person und für einen bestimmten Zeitraum werden folgende Arten von Patenten erteilt:

- a* Basispatent für jagdbare Wildtierarten ausser Gämsen, Rehen, Rothirschen, Wildschweinen und Wasservögeln,
- b* Patent A für bis zu zwei Gämsen,
- c* Patent B für bis zu zwei Rehen,
- d* Patent C für Rothirsche,
- e* Patent D für Wildschweine,
- f* Patent E für Wasservogel,
- g* Zusatzpatente zu Patent A,
- h* Zusatzpatente zu Patent B.

² Die Patente A bis E können nur zusammen mit einem Basispatent erworben werden.

³ Eine einzelne Person kann gleichzeitig nur je ein Patent A und B erwerben.

Zusatzpatente für Gämse und Reh

Art. 8 JWG

¹ Zu einem Patent A oder B kann für jede weitere Gämse oder jedes weitere Reh ein Zusatzpatent erteilt werden.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt nach Massgabe der Jagdplanung und der voraussichtlichen Nachfrage nach Patenten die jährlichen Kontingente für Zusatzpatente fest.

Patentgesuche

Art. 2 JaDV

¹ Jagdpatente können ab dem 1. Juli und spätestens bis zum 15. August mit dem amtlichen Formular beim Jagdinspektorat beantragt werden.

² Wer erstmals ein Patent beantragt, legt dem Formular eine Kopie des Ausweises über die bestandene Jagdprüfung bei.

³ Massgebend für den Wohnsitz im Sinne der Jagdvorschriften ist der im Niederlassungsausweis angegebene Ort.

⁴ Im Antrag für Zusatzpatente ist anzugeben, welche Wildräume bevorzugt werden.

⁵ Nach Behandlung aller Patentanträge noch vorhandene, nicht ausgegebene Zusatzpatente können bis spätestens 10 Tage vor Jagdende beim Jagdinspektorat nachbestellt werden.

Ausgabe von Zusatzpatenten

Art. 3 JaDV

¹ Die Zusatzpatente werden für bestimmte Wildräume und Wildtierkategorien ausgegeben.

² Übersteigt die voraussichtliche Nachfrage nach Zusatzpatenten das Angebot, kann das Jagdinspektorat die Vergabe nach folgenden Kriterien vornehmen:

- a pro Patent A oder B vorerst nur ein Zusatzpatent,
- b Reihenfolge der Bestellungen,
- c besondere, in der jährlichen Jagdplanung festgelegte Kriterien.

³ Um die Nachfrage nach Zusatzpatenten in bestimmten Wildräumen ohne Einschränkungen im Sinne von Absatz 2 befriedigen zu können, darf die festgelegte Anzahl Zusatzpatente um bis zu 30 Prozent überschritten werden.

Regalabgaben

Art. 11 JWG

¹ Für die Jagdbewilligungen werden folgende Regalabgaben erhoben: Franken

Basispatent.....	250
Basispatent in Verbindung mit anderem Patent.....	100
Patent A bei einem freigegebenen Tier.....	200
Patent B bei einem freigegebenen Tier.....	200
Patent A bei zwei freigegebenen Tieren.....	400
Patent B bei zwei freigegebenen Tieren.....	400
Patent C, D oder E.....	400
Patent C, D oder E in Verbindung mit weiteren Patenten ausser dem Basispatent.....	50
Zusatzpatent zu Patent A	200
Zusatzpatent zu Patent B.....	160
Gästekarte.....	40

⁴ Die Regalabgaben für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern betragen das Dreifache der Ansätze gemäss Absatz 1.

Zuschläge

Art. 13 JWG

¹ Zuzüglich zur Regalabgabe für das Basispatent wird zur Verhütung und Deckung von Wildschäden ein Zuschlag von bis zu 150 Franken erhoben.

² Zur Unterstützung von Hegemassnahmen wird von Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Hegezuschlag von bis zu 150 Franken, von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ein solcher von bis zu 700 Franken erhoben.

Rückerstattung

Art. 33 JaV

¹ Die Patentabgaben werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet, sofern das betreffende Patent vor Beginn seiner Gültigkeit dem Jagdinspektorat zurückgegeben worden ist.

Gästekarten

Art. 9 JWG

¹ Mit der Gästekarte kann eine jagdberechtigte Person einen Gast für einen Tag an ihrer Jagdberechtigung beteiligen.

² Der Gast muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Jagdbewilligung gemäss Artikel 6 (S.6) erfüllen.

(Auch der Gast muss für seine Haftpflicht eine Versicherung abschliessen.)

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

Art. 4 JaDV

¹ Die Gästekarte ist nur gültig, wenn vor Jagdbeginn alle verlangten Angaben mit Kugelschreiber wahrheitsgetreu eingetragen und mit den Unterschriften bestätigt worden sind.

² Der Gast muss sich jederzeit über eine anerkannte Jagdprüfung ausweisen können.

³ Die mit der Ausgabe von Gästekarten beauftragte Organisation bezeichnet die Ausgabestellen.

⁴ Sie ist berechtigt, für die Ausgabe der Gästekarten einen Zuschlag von höchstens zehn Franken als Abgeltung für den eigenen Verwaltungsaufwand zu verlangen.

Spezialbewilligungen

Art. 10 JWG

Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6 erfüllen, können innerhalb und ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten befristete Spezialbewilligungen erteilt werden für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildarten oder für einzelne Gebiete.

Gebühren für Spezialbewilligungen

Art. 11 JWG

² Die Gebühren für Spezialbewilligungen betragen 50 bis 200 Franken.

³ Für Wildtiere, die mit einer Spezialbewilligung abgeschossen worden sind, kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion je nach dem Wert des erlegten Wildtieres zusätzlich besondere Abschussgebühren von 100 bis 1000 Franken erheben.

Selbsthilfemassnahmen

Zulässige Selbsthilfemassnahmen

Art. 8 JaV

¹ Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarde, Waschbär, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Feld- und Haussperling, Türkentaube, Star, Amsel, Wachholderdrossel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder so weit notwendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten.

² Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen.

³ Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarde, Baummarde und Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.

⁴ Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

⁵ Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Füchse, Dachse, Stein- und Baummarde sowie Waschbären sind innert zwei Tagen der Wildhüterin oder dem Wildhüter zu melden.

Verbotene Selbsthilfemassnahmen

Art. 9 JaV

Verboten ist

- a die Ausübung der Selbsthilfe in Gebieten mit Jagdverbot und im Walde,
- b bei Türkentauben, Staren, Amseln und Wachholderdrosseln das Erlegen während der Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
- c bei Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder sowie Waschbär das Erlegen ausserhalb des Umkreises von 100 Metern um bewohnte Gebäude und das Einfangen ausserhalb von Gebäuden und Vordächern,
- d der Einsatz von Hunden und Lockmitteln mit Ausnahme der Verwendung von Ködern in Kastenfallen.

Verwendung von Fallen

Art. 20 JaV

¹ Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

² Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.

³ Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

Fallwild

Art. 23 JaV

¹ Als Fallwild gelten alle toten, kranken und verletzten Wildtiere oder Teile davon sowie verlassene oder verwaiste Jungtiere.

² Fallwild ist der Wildhüterin, dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

³ Über dessen weitere Verwendung entscheidet das Jagdinspektorat.

⁵ Fallwild darf nur unter unverzüglicher Meldung an die Wildhüterin oder den Wildhüter behändigt werden. Unverwertbares Fallwild kann der Finderin oder dem Finder überlassen werden, soweit es nicht für kantonale Zwecke verwendet wird.

Ausübung der Jagd

Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten, Schontage

Anhang 1 zu Artikel 10 JaV

Jagdzeiten	Jagdbare Arten	Schontage Alle Patente
Basispatent	Fuchs, Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher	
	Edelmarder, Steinmarder	
	Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon	
	Dachs	
	Ringeltaube, Kolkkrabe	
	Fasan, Türkentaube	
Patent A (Gämswild)	Gämse und Murmeltier	
Patent B (Rehwild)	Reh	
	Feldhase	
	Schneehase	
	Waldschnepe Nur in Wildräumen des Berner Jura	
Patent C (Hirsch)	Rothirsch	
Patent D (Wildschwein)	Wildschwein Im August nur Ansitzjagd ausserhalb des Waldes	
Patent E (Wasservögel)	Blässhuhn, Stockente, Entenbastarde	
	Reiherente, Tafelente	
	Kormoran	

Jagdzeiten						
Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Keine		Dienstag, Donnerstag, Freitag (ausgenommen Nachtsitz ab 16. November)		Keine		
1.9. – 28.2.						
1.9. – 15.2.						
1.9. – 31.1.						
1.9. – 31.12.						
1.9. – 15.11.						
		1.10. – 15.11.				
	10.9. – 30.9.					
		1.10. – 15.11.				
		1.10. – 15.11.				
		1.–15.11				
		1.10. – 15.11.				
	1.9. – 20.9.		10.10. – 30.11.			
2.8. – 31.1.						
1.9. – 31.12.						
			1.10. – 31.12.			
1.9. – 31.1.						

Kategorien von jagdbaren Tierarten

Art. 1 JaDV

¹ Der Abschuss von Gämsen mit dem Patent A kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Gämsbock älter als 2 Jahre (Kategorie A1),
- b Gämsgeiss älter als 2 Jahre (Kategorie A2),
- c Gämsjährling (Kategorie A3).

² Der Abschuss von Rehen mit dem Patent B kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Rehbock (Kategorie B1),
- b Rehgeiss (Kategorie B2),
- c Rehkitz (Kategorie B3).

³ Der Abschuss von Rothirschen mit dem Patent C kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (Kategorie C1),
- b Spiesser (Kategorie C2),
- c übrige Stiere (Kategorie C3),
- d Hirschkuh (Kategorie C4),
- e Hirschkalb (Kategorie C5).

⁴ Der Abschuss von Wildschweinen mit dem Patent D kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Keiler schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D1),
- b Bache schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D2),
- c Wildschweine bis 40 Kilogramm (Kategorie D3).

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Festlegung der jährlichen Jagdkontingente weitere Auflagen machen.

Schutz milchtragender Muttertiere

Art. 11 JaV

¹ Milchtragende Gämsgeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.

Nachtansitz

Art. 5 JaDV

¹ Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.

² Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlich zuständigen Wildhüter gemeldet worden sind.

³ Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel spätestens bis 18 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.

(Abs. 4: siehe Schusszeiten S. 20)

Beschränkungen der Jagd

Zeitliche Beschränkungen

Art. 13 JaV

An folgenden Tagen darf nicht gejagt werden:

- a Sonntagen,
- b Neujahrstag und 2. Januar,
- c Weihnachten und 26. Dezember,
- d Schontagen gemäss Anhang 1. (S. 16/17)

Schusszeiten

Art. 14 JaV

¹ Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. *[Fassung vom 9. 4. 2008]*

² Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 5 Uhr bis 21 Uhr gestattet. *[Fassung vom 16. 9. 2009]*

³ Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

Art. 5 JaDV

⁴ Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21 Uhr bis 5 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

Örtliche Beschränkungen

Art. 15 JaV

¹ Die Jagd ist verboten

- a in den in der Verordnung vom 26. 2. 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV) besonders bezeichneten Wildschutz- oder Naturschutzgebieten mit Jagdverboten,
- b in den von der Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 36 bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen von Bauwerken für die Wildquerung,
- c unter Vorbehalt von Absatz 4 im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden, soweit sich nicht Wald, eine waldähnliche Bestockung oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und der jagdberechtigten Person befindet.

² Militärische und andere Betretungsverbote sind zu beachten.

³ Auf der neuenburgischen Wasserfläche des Bielersees ist die Jagd allen im Kanton Bern Jagdberechtigten gestattet.

⁴ Die Ausübung der Jagd mit einer Jagdbewilligung für Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund oder Waschbär ist mit Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen ständig bewohnten Gebäude auch innerhalb der Hundertmetergrenze nach Absatz 1 Buchstabe c gestattet.

Ausnahmen

Art. 16 JaV

¹ Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten Wilds gelten weder zeitliche noch örtliche Beschränkungen.

² Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

Wildschutzgebiete und Gebiete mit Jagdverboten

Begriff und Errichtung

Art. 2 WTSchV

¹ Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

² Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen

- a internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate,
- b eidgenössische Banngebiete,
- c regionale Vogelschutzgebiete,
- d regionale Wildschutzgebiete,
- e von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

³ Regionale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 (S. 25–28) aufgelistet.

Massnahmen zum Schutz vor Störung

Art. 3 WTSchV

¹ In den regionalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:

- a Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
- b Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B),
- c Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
- d Weggebote (Kategorie D),
- e Leinenzwang für Hunde (Kategorie E),
- f Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

² Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2* beschrieben.

Abgrenzung der Wildschutzgebiete

Art. 4 WTSchV

Die Abgrenzung der Wildschutzgebiete wird im Anhang 2* beschrieben. Diese Beschreibung ist in allen Fällen massgebend.

(* *Siehe WTSchV*)

Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot,

Betreten mit Waffen

Art. 5 WTSchV

¹ Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.

² Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.

³ Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

Artenschutz

Art. 5 VEJ

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- b* Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- d* Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen, und für Gebiete mit partiellem Schutz Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.

Anhang 1 zu Art. 2 WTSchV

Übersicht Wildschutzgebiete von mindestens regionaler Bedeutung mit und ohne Jagdverbot, Naturschutzgebiete mit Jagdverbot

Name und Nummer des Gebietes	Wildschutzgebiet				
	Im Wildraum Nr.	Massnahmen Kat. Art. 3**	Eidg. Bannbezirk	Vogelschutzgebiet	Naturschutzgebiet mit Jagdverbot
Augstmatthorn (Nr. 1)	17	A	x		
Bäder (Nr. 2)	12	C			
Ballenberg (Nr. 3)	17	C			
Bödeli (Nr. 4)	17	A/C			x
Breithorn (Nr. 5)	16	C			
Brienzersee (Nr. 6)	16,17	A		reg.	
Dürrenwald (Nr. 7)	13	C			
Engelalp (Nr. 8)	15	C			
Erlenbach (Nr. 9)	12,14	B		reg.	
Fildrich (Nr. 10)	14	C			
Gehrihorn (Nr. 11)	15	C			
Giferhorn (Nr. 12)	13	C			
Grimsel (Nr. 13)	16,18	A			
Grindelwald (Nr. 14)	16	B		reg.	
Grosser Lohner (Nr. 15)	14	C			
Gwatt (Nr. 16)	9	A		nat.	
Heimberg, Baggersee (Nr. 17)	10	A		reg.	
Hohgant (Nr. 18)	11	C			
Innetkirchen (Nr. 19)	16,18	B		reg.	
Jäggliglunte (Nr. 20)	17	A			x
Junzlen (Nr. 21)	17	B		reg.	
Justistal (Nr. 22)	11	C			
Kandersteg (Nr. 23)	14,15	B		reg.	
Kiental (Nr. 24)	15	A	x		

Name und Nummer des Gebietes	Wildschutzgebiet				
	Im Wildraum Nr.	Massnahmen Kat. Art. 3**	Eidg. Bann- bezirk	Vogelschutz- gebiet	Naturschutz- gebiet mit Jagdverbot
Kleiner Rugen (Nr. 25)	15	C			
Kunzentännlen-Hinterstock (Nr. 26)	18	C			
Längenberg (Nr. 27)	12	C			
Latrejenalp (Nr. 28)	15	C			
Lauenen (Nr. 29)	13	B		reg.	
Lenk (Nr. 30)	13,14	B		reg.	
Scheibe (Nr. 31)	12	C			
Schwarzhorn (Nr. 32)	16	A	x		
Spiezberg (Nr. 33)	15	A			
Spiezer Stauweiher (Nr. 34)	15	A		reg.	
Thunersee (Nr. 35)	9,11,1 5	A		teilw.n at.	
Tschärzis-Wispile (Nr. 36)	13	C			
Aareufer Kleinhöchstetten – Jaberg (Nr. 37)	6,9	A			
Bleienbachermoos und Sängeli (Nr. 39)	4	C			
Bremgartenwald (Weiher) (Nr. 40)	7	B		reg.	
Brüggwald bei Biel (Nr. 41)	3	A			
Burgäschisee- Chlepfiberimoos (Nr. 42)	4	C			
Eichholz-Seelhofen (Nr. 43)	7,9	A			
Elfenau (Nr. 44)	6	A			
Enggisteinmoos (Nr. 45)	6	A			x
Erlimoos (Nr. 46)	4	A			x

Name und Nummer des Gebietes	Wildschutzgebiet				
	Im Wildraum Nr.	Massnahmen Kat. Art. 3**	Eidg. Bann- bezirk	Vogelschutz- gebiet	Naturschutz- gebiet mit Jagdverbot
Fanel (Nr. 47)	3	A		Inter- nat. reg.	
Fencherengiessen (Nr. 48)	3	C		reg.	
Gerlafingen (Nr. 50)	4	A		reg.	
Gondiswil (Weiher) (Nr. 51)	4	A		reg.	
Gürbe bei Toffen (Nr. 52)	7,9	A		reg.	
Gurten (Nr. 53)	7	C			
Hagneckdelta (Nr. 54)	3	C		nat.	
Häftli (Nr. 55)	3	A		nat.	
Hurst (Nr. 56)	6	A			
Inser Torfstich (Nr. 57)	3	C			
Kleiner Moossee (Nr. 59)	3	A			
Könizberg (Nr. 60)	7	C			
Langete bei Wystägen (Nr. 61)	4	A			
Lindental (Nr. 62)	6	C			
Lyssbach (Nr. 63)	3	A		reg.	
Meienriedloch (Nr. 64)	3	A/C			x
Mörigenbucht (Nr. 65)	3	A			x
Nidau (Nr. 66)	3	A		reg.	
Niederwangen (Weiher) (Nr. 67)	7	C		reg.	
Niederried (Stausee) (Nr. 68)	3	A		nat.	
Schüpfenfluh (Nr. 69)	8	C			
Stockgiesse (Nr. 70)	6	A		reg.	
St. Petersinsel (Nr. 71)	3	A		nat.	

Name und Nummer des Gebietes	Wildschutzgebiet				
	Im Wildraum Nr.	Massnahmen Kat. Art. 3 **	Eidg. Bann- bezirk	Vogelschutz- gebiet	Naturschutz- gebiet mit Jagdverbot
Sumiswald (Weiher) (Nr. 72)	5	C			
Vogelraupfi (Nr. 73)	4	A/C		reg.	x
Widi bei Grächwil (Nr. 74)	3	A			x
Wohlensee (Nr. 75)	3,7	A		nat.	
Zihl bei Château de Thielle (Nr. 76)	3	A		reg.	
Zihl bei St. Johannsen (Nr. 77)	3	A		reg.	
Bévilard (Nr. 78)	2	C		reg.	
Chasseral (Nr. 79)	1	C			
Chaufours (Nr. 80)	2	A/C			x
Combe Grède (Nr. 81)	1	A	x		
Courtelay (Weiher) (Nr. 82)	1	B		reg.	
Etang de la Ronde (Nr. 83)	1	B		reg.	
La Heutte (Nr. 84)	1,2	C		reg.	
Burgseeli (Nr. 88)	17	A			x
Fräschelsweiher (Nr. 89)	3	C			
Wengimoos (Nr. 90)	3	C			
Witi (Nr. 91)	3	C		nat.	

** Siehe Seite 23

Gebiete mit Jagdverboten

Art. 21 JaDV

In den im Anhang 1 aufgeführten Gebieten ausserhalb von Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten.

Anhang 1 zu Artikel 21 JaDV

Gebiete mit vollständigem Jagdverbot (Art. 15 Abs. 1 Bst. b JaV):

1. Wildquerung Islerenhölzli (Strasse T10 zwischen Ins und Gampelen)

LK 1:25 000, Blatt 1145 Bielersee, 1165 Murten

2. Wildquerungen Birchiwald A17.1 (SBB-Neubau-
strecke) und A17.2 (A1 und Kantonsstrasse Nr.1)

LK 1:25 000, Blatt 1147 Burgdorf

3. Wildquerung Neu-Ischlag A35 (SBB-Neubaustrecke und
A1 bei Utzenstorf)

LK 1:25 000, Blatt 1127 Solothurn

4. Wildquerung Grauholz (A1 zwischen Bern und Schönbühl)

LK 1:25 000, Blatt 1167 Worb

5. Wildquerung Stöck (A5 zwischen Pieterlen und Biel)

LK 1: 25 000, Blatt 1126 Büren a. A.

Grenzen Wildquerungen 1–5: im Umkreis von 350 Metern
vom Scheitelpunkt in der Mitte der Überführung.

Jagdbetrieb

Hilfe bei Jagdhandlungen

Art. 18 JWG

¹ Personen ohne Jagdberechtigung dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.

² Ausnahmen regelt die Verordnung.

Jagdgruppen, Gäste und Dritte

Art. 14 JaDV

¹ Die Jagd darf wie folgt in Gruppen ausgeübt werden:

- a Vom 1. September bis Ende November: höchstens fünf Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden (maximal sieben Personen).
- b Vom 1. Dezember bis Ende Februar: unbeschränkte Anzahl Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich auf je fünf Jagdberechtigte zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden, und eine weitere Person darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.

² Innerhalb einer Gruppe ist der Abschuss von Rehen zu Lasten eines anderen Gruppenmitgliedes gestattet.

³ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Jagdinspektorat Ausnahmen bewilligen.

Gesellschaftsjagden

Art. 15 JaDV

¹ Das Jagdinspektorat kann den Jägervereinen auf schriftliches Gesuch hin Gesellschaftsjagden bewilligen.

² Das Gesuch ist bis spätestens zwei Wochen vor der Gesellschaftsjagd einzureichen unter Angabe des Datums, des Jagdgebietes, der zu bejagenden Wildarten sowie der verantwortlichen Jagdleitung. Falls die Gesellschaftsjagd ausserhalb des eigenen Vereinsgebietes durchgeführt werden soll, ist dem Gesuch das schriftliche Einverständnis des anderen Vereins beizulegen.

³ Der Abschuss von Rehen zu Lasten einer anderen jagdberechtigten Person der Jagdgesellschaft ist gestattet.

Hunde

Einsatz von Hunden

Art. 16 JWG

Für die Jagd dürfen nur geeignete Hunde in begrenzter Zahl eingesetzt werden.

Jagdhunde

Art. 6 JaDV

¹ Als Jagdhunderassen zugelassen sind die nach Definition des Internationalen Kynologischen Verbandes (FCI) in folgende Gruppen eingeteilten Hunderassen:

- a Terrier (Gruppe 3),
- b Dachshunde (Gruppe 4),
- c Lauf- und Schweisshunde (Gruppe 6),
- d Vorstehhunde (Gruppe 7),
- e Apportier-, Stöber- und Wasserhunde (Gruppe 8).

² Für die Jagd ungeeignet und somit nicht zugelassen sind

- a Rehhetzer,
- b stumm jagende Jagdhunde für die Jagd auf Schalen- und Haarraubwild,
- c Mischlinge aus jagdlich ungeeigneten Kreuzungen,
- d Jagdhunde, die ausserhalb der ordentlichen Rehjagd vorwiegend Rehwild jagen,
- e Jagdhunde, die während der Rehjagd vorwiegend Gämsen oberhalb der Waldgrenze jagen.

³ Das Jagdinspektorat erlässt ergänzende Richtlinien.

Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

Art. 17 JaV

¹ Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die fachliche Beurteilung im Beschwerdeverfahren eine von der KJW ernannte Expertengruppe von höchstens drei Fachleuten beiziehen.

³ Die Mitglieder der Expertengruppe erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder der KJW.

Einsatz und Mitführen von Jagdhunden

Art. 7 JaDV

¹ Der Einsatz von Jagdhunden ist vorbehältlich der zusätzlichen Einschränkungen für die Bodenjagd nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* JaV nur unter Einhaltung folgender allgemeinen Voraussetzungen erlaubt:

- a* Pro Jägerin oder Jäger dürfen gleichzeitig höchstens zwei geeignete Jagdhunde, gleichgültig welcher Jagdhunderasse, eingesetzt werden.
- b* Für jeden dreijährigen oder älteren Jagdhund muss ein Ausweis über die bestandene Gehorsamsprüfung des Berner Jägerverbandes oder eine vom Jagdinspektorat anerkannte gleichwertige Bestätigung mitgeführt werden.

² Für die Jagd auf Haarraubwild und Wildschweine dürfen in den Monaten Dezember und Januar in einer Jagdgruppe insgesamt nicht mehr als zwei Jagdhunde gleichzeitig eingesetzt werden.

³ Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten für die Jagd

- a* mit Patent A (Gämse) und C (Hirsch),
- b* mit dem Basispatent und dem Patent D (Wildschwein) in der Zeit vom 2. August bis zum 30. September, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,
- c* auf Schwimmvögel mit Patent E, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,
- d* am Dienstag, Donnerstag und Freitag in den Monaten Dezember und Januar, ausgenommen die Jagd mit dem Patent E,

e im Februar, mit Ausnahme des Einsatzes von Apportieren mit dem Patent E oder ausserhalb des Waldes mit dem Basispatent.

⁴ Das Mitführen von Jagdhunden und der Einsatz eines auf Schweiss geprüften Hundes ist während der ganzen Jagdzeit sowie bei allen Jagdarten gestattet.

Übergangsbestimmung

Jagdhunde, welche am 1. Dezember 2009 das dritte Altersjahr vollendet haben, müssen die Voraussetzung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b* nicht erfüllen.

Beschränkungen der Baujagd

Art. 16a JaV (neu)

¹ Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:

a Die Baujagd darf nur bis Ende Dezember ausgeübt werden.

b Pro Bau darf höchstens ein Bodenhund eingesetzt werden.

c Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen.

d Bevor die Baujagd ausgeübt wird, muss die Jägerin oder der Jäger der zuständigen Wildhüterin oder dem Wildhüter Ort und Zeit melden.

² Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters ausgegraben werden.

Annehmen von Jagdhunden in Gebieten mit Jagdverbot

Art. 8 JaDV

Jagdhunde, welche Wildtiere in ein Gebiet mit Jagdverbot hinein verfolgen, dürfen dort nur unter Zurücklassung der Waffe angenommen werden.

Anlernen von jungen Jagdhunden

Art. 9 JaDV

¹ Das Anlernen von jungen Jagdhunden ist einzeln an Werktagen im September mit Bewilligung der örtlich zuständigen Wildhüterin oder des örtlich zuständigen Wildhüters gestattet.

² Die Bewilligung legt das Gebiet, den Zeitpunkt, die Dauer und die Auflagen des Hundeeinsatzes fest.

Laufenlassen von Hunden

Art. 7 WTSchV

¹ Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.

² Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn

- a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
- b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

Veranstaltungen mit Hunden

Art. 8 WTSchV

¹ Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Natur, wenn

a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis

31. Juli) stattfinden,

b mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,

c lebende Wildtiere bejagt werden,

d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,

e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden
oder

f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.

³ Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.

Erlegen von Hunden

Art. 9 WTSchV

¹ Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese

- a beim Jagen angetroffen werden,
- b trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.

² Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.

Einsatz von Motorfahrzeugen, Fahrzeiten und befahrbare Strassen

Art. 21 JaV

¹ Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs innerhalb der folgenden Zeitperioden darf die Jagd in derselben Zeitperiode nicht mehr aufgenommen werden:

Aug.:	07.00–12.30	14.00–18.00	20.00–23.00
Sept.:	07.00–12.30	14.00–17.00	18.00–21.00
1. Okt. –15. Nov.:	09.00–12.30	14.00–16.00	17.00–21.00

² Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem Basispatent und dem Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung.

³ Waldstrassen dürfen vom 1. September bis 30. November für die Ausübung der Jagd befahren werden.

⁴ Motorfahrzeuge, die auf der Jagd verwendet werden, müssen an gut sichtbarer Stelle mit einer Fahrzeugvignette des Jagdinspektorats gekennzeichnet sein.

⁵ Von ihrem ständigen Wohnsitz aus darf die jagdberechtigte Person die Jagd ohne Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs jederzeit aufnehmen.

Gebrauch von Transportmitteln

Art. 17 JWG

² Fluggeräte dürfen nur für den Abtransport von Tieren verwendet werden.

Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel, Einschiessen

Einschiessen

Art. 17a JaV (neu ab 1. April 2012)

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat sich vor jeder Jagdperiode einzuschiessen.

² Als eingeschossen gilt, wer vor der ersten Jagdaufnahme, jedoch frühestens im April, auf einem schweizerischen Schiessstand oder an einer Veranstaltung eines schweizerischen Jagd- oder Schiessvereins mit einer Jagdwaffe mindestens folgende Schüsse abgegeben hat:

- a drei Kugelschüsse auf ein 100 m oder weiter entferntes Ziel und
- b fünf Schrotschüsse auf ein 20 m oder weiter entferntes Ziel.

³ Zeit und Ort des Einschiessens sind vor dem ersten Abschuss im Abschusskontrollheft einzutragen. Auf Verlangen ist das Einschiessen mit einem Standblatt oder einer Bestätigung des Jagd- oder Schiessvereins zu belegen.

⁴ Das Jagdinspektorat kann ein im Ausland erfolgtes Einschiessen anerkennen.

Jagdwaffen

Art. 10 JaDV

Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden

- a* ein- oder mehrläufige Kugelgewehre,
- b* Repetierkugelgewehre,
- c* kombinierte Waffen mit je einem oder zwei Kugel- und Schrotläufen,
- d* ein- oder mehrläufige Schrotflinten,
- e* zweischüssige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten,
- f* Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz,
- g* Einsteckläufe, welche die Anforderungen nach den Artikeln 11 und 12 JaDV erfüllen (Kugelpatrone, Schrotpatrone).

Schussdistanzen

Art. 18 JaV

¹ Die maximalen Schussdistanzen betragen

- a* 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,
- b* 200 Meter für den Kugelschuss.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

Kugelpatronen

Art. 11 JaDV

¹ Bei der Jagd auf folgende Tierarten beträgt die zulässige Minimalenergie für Kugelpatronen:

Tierart	Minimalenergie	Entfernung
Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon	200 mkg (1962 J)	200 m
Gämse	150 mkg (1472 J)	150 m
Reh	100 mkg (981 J)	100 m
Murmeltier	30 mkg (295 J)	100 m

² Die Wahl der Kugelpatronen für das Erlegen der übrigen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.

³ Vollmantelgeschosse und Randfeuerpatronen dürfen nur für den Fangschuss auf kurze Distanz verwendet werden.

Schrotpatronen

Art. 12 JaDV

¹ Die Wahl der Schrotkorngrösse für das Erlegen der verschiedenen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.

² Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4½ mm Durchmesser dürfen nicht verwendet werden.

³ Das Beschiessen von Rothirschen, Wildschweinen, Damhirschen, Sikahirschen, Mufflons, Gämsen und Murmeltieren mit Schrot ist untersagt.

⁴ Flintenlaufgeschosse sind nur auf Wildschweine gestattet.

Für die Jagd verbotene Hilfsmittel (*Bleischrotverbot*)

Art. 2 JSV

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

h Bleischrot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten.

Tragen und Transport von Schusswaffen

Art. 19 JaV

¹ Ausserhalb der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung ist das Tragen einer Waffe, ungeachtet ob sie geladen oder ungeladen ist, nur im Rahmen der Waffengesetzgebung erlaubt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Am Vortag eines Jagdtags oder am Tag danach darf die ungeladene Waffe auf den üblichen Wegen zu Fuss ins Jagdgebiet bzw. aus diesem hinausgetragen werden.

³ Schusswaffen und Munition dürfen auch während der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

Schussabgabe vom Fahrzeug aus

Art. 22 JaV

¹ Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.

² Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

Verwendung von Fallen

Art. 20 JaV

¹ Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

Anlegen von Luderplätzen

Art. 13 JaDV

Abseits von Wegen ist das Anlegen von geordneten Luderplätzen für die Fuchsjagd gestattet; es darf jedoch kein Schweinefleisch ausgelegt werden.

Für die Jagd verbotene Hilfsmittel (künstl. Lichtquellen)

Art. 2 JSV

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

b ... künstliche Lichtquellen, ...

Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit

Art. 12 JaV

Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

- a* von ihren Jungtieren begleitete Gämsgeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,
- b* die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,
- c* Wildtieren unnötige Qualen zufügt.

Pflichten nach dem Schuss

Weidgerechtigkeit

Art. 14 JWG

¹ Die Jägerinnen und Jäger wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.

² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche.

³ Die Wildhüterinnen und Wildhüter können zur Nachsuchehilfe beigezogen werden.

Besondere Nachsuchevorschriften

Art. 16 JaDV

¹ Auf beschossene Wildtiere ist zeit- und fachgerecht nachzusuchen.

² Bleiben Säugetiere nicht im Feuer, ist die jagdberechtigte Person verpflichtet, sofort nach dem Schuss ihren eigenen Standort sowie denjenigen des beschossenen Säugetieres und dessen Fluchrichtung deutlich zu kennzeichnen. Beim Nachtansitz auf Haarraubwild können diese Massnahmen auch erst mit dem Jagdabbruch getroffen werden.

³ Stellt die jagdberechtigte Person aufgrund der Pirschzeichen fest, dass beschossenes Schalenwild verletzt ist, muss die Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund ausgeführt werden.

⁴ Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist am Tag der Schussabgabe über erfolglos durchgeführte Nachsuchen auf Schalenwild sowie über alle Fehlschüsse auf Schalenwild zu benachrichtigen. *[Fassung vom 9. 4. 2008]*

⁵ Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, wird auf den Einzug der Wildmarke verzichtet.

Abgeltungen

Art. 25 JWG

⁵ Der Aufwand für die jagdbedingte Nachsuchehilfe ist entsprechend den tatsächlichen Kosten abzugelten.

Kontrollpflichten

Art. 19 JWG

¹ Wer die Jagd ausübt, führt zuhanden der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Abschusskontrolle.

² Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommission für Jagd und Wildtierschutz durch Verordnung die Vorweisungspflicht für erlegtes Wild einführen.

Abschusskontrolle, Markierung

Art. 17 JaDV

¹ Alle erlegten Wildtiere sind vor Besitzergreifung unter Angabe aller verlangten Informationen mit Kugelschreiber in das Abschusskontrollheft einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung mit Unterschrift zu bestätigen.

² Erlegte Rehe und Gämsen müssen noch am Abschussort vorschriftsgemäss mit einer gültigen Wildmarke versehen werden. Mit dem Anbringen der Wildmarke müssen Abschusstag und -monat durch Abtrennen der entsprechend beschrifteten Laschen angegeben werden.

³ Das persönliche, mit allen erforderlichen Eintragungen versehene und unterzeichnete Abschusskontrollheft ist spätestens bis zum 10. März an das Jagdinspektorat einzusenden.

Schutz milchtragender Muttertiere

Art. 11 JaV

² Wird eine milchtragende Gämsgeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 (S. 47) festgelegte Gebühr entrichten.

³ Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW kann die Volkswirtschaftsdirektion jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbare hohe Bestände aufweisende Wildräume die Erlegung milchtragender Rothirschkühe gestatten, aber nur mit der Auflage, dass das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.

Vorweisungspflicht

Art. 18 JaDV

¹ Rothirsche und nicht der vorgeschriebenen Kategorie entsprechend erlegte Gämsen, Rehe und Wildschweine sowie erlegte Muttertiere gemäss Artikel 11 JaV (S. 19) sind der Wildhüterin oder dem Wildhüter innert 24 Stunden zu melden und der Kontrollstelle (Wildhüterin oder Wildhüter bzw. freiwillige Jagdaufseherin oder freiwilliger Jagdaufseher) vorzuweisen.

² Die Wildtiere sind ganz ausgeweidet, ohne Lunge, Herz und Leber vorzuweisen. Jeder weitere Eingriff am Tierkörper ist untersagt.

Nicht verwertbare Tiere, Ersatz von Wildmarken

Art. 19 JaDV

¹ Infolge Absturzes zerschlagene, nicht mehr verwertbare, kranke, verletzte, von Jagdhunden zerrissene oder widerrechtlich erlegte Tiere müssen in die Abschusskontrolle der jagdberechtigten Person eingetragen und mit der Wildmarke versehen werden.

² Beim Abschuss von kranken Tieren kann die Wildhüterin oder der Wildhüter die Wildmarke ersetzen und den Eintrag in der Abschusskontrolle korrigieren.

Trichinellenuntersuchung

Fleischuntersuchung

Es müssen sämtliche in den Verkehr gebrachten Wildschweine auf Trichinellose untersucht werden.

Art. 31 Abs. 2 VSFK (*Verordnung Schlachten, Fleischkontrolle*)

Von allen Schlachttierkörpern der folgenden Tiere sind Proben auf Trichinellen untersuchen zu lassen:

c Wildschweine

In den Verkehr bringen bedeutet: Abgabe an Dritte (andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants etc.)

Gebühren für Fehlabschüsse

Anhang 2 zu Artikel 11 und 31 JaV

Fehlabschüsse werden auf das persönliche Abschusskontingent angerechnet und aufgrund des bei der Kontrolle ermittelten Körpergewichts (ausgeweidet, in der Decke, mit Haupt) wie folgt mit einer Gebühr belegt:

	<i>Fr.</i>
1. Falsche Kategorie:	
a <u>Gämse</u> : Für jedes volle kg Körpergewicht.....	12
b <u>Reh</u>	30
Zusätzlich bei Rehen, welche anstelle eines Rehkitzes erlegt wurden: für jedes volle kg über 12 kg.....	
	14
c <u>Rothirsch</u> : Für jedes volle kg Körpergewicht.....	10
d <u>Wildschwein</u> :	
Wildschwein über 40 kg (bei Gewichtsüberschreitung).....	30
zusätzlich für jedes volle kg über 50 kg.....	7

Bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt.

2. Schutz der Muttertiere

a Milchtragende Gämsegeiss.....	50
b Milchtragende Rothirschkuh.....	400

Die Trophäen von Muttertieren, für die eine Abschussgebühr entrichtet werden musste, dürfen an der Trophäenschau nicht ausgestellt werden.

Vollzug

Aufsicht

Art. 27 JWG

- ¹ Die Jagd- und Wildtieraufsicht wird ausgeübt durch die
- a Wildhüterinnen und Wildhüter,
 - b freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie subsidiär durch die
 - c übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane.
- ² Die Aufsichtsorgane sind Teil der Strafverfolgungsbehörden.
- ³ Sie vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert.
- ⁴ Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, Ordnungsbussen zu verhängen und einzuziehen.

Sanktionen

Übertretungen

Art. 31 JWG

- ¹ Soweit nicht bundesrechtliche Strafnormen zur Anwendung gelangen, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,
- a wer gegen die ausführenden oder ergänzenden Vorschriften des Regierungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion über die Weidgerechtigkeit, die Kontroll- oder Meldepflichten sowie den Gebrauch von Transportmitteln, Waffen oder Munition verstösst,
 - b wer durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen die Erteilung einer Jagdbewilligung erwirkt,
 - c wer die verbindlichen Anordnungen zum Schutz von Wildtieren missachtet,
 - d wer vorsätzlich für Wildforschungsprojekte markierte Tiere erlegt.

² Der Versuch und die Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar.

³ Die Strafjustizbehörden geben der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion von allen gestützt auf die Jagdgesetzgebung erlassenen, rechtskräftig gewordenen Urteilen unverzüglich Kenntnis.

Administrative Massnahmen

Art. 33 JWG

¹ Bei Verstössen gegen diese Gesetzgebung kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die folgenden administrativen Massnahmen ergreifen:

- a schriftliche Ermahnung,
- b Wertersatz,
- c Sicherstellung und Einzug von Tieren, Waffen, Fanggeräten und Hilfsmitteln.

² Sie kann eine rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegte oder wiederholt schriftlich ermahnte Person bis zu drei Jahren von der Jagdbewilligung ausschliessen.

Ordnungsbussenliste

D	Waldstrassen	
12	Missachtung des Fahrverbotes für Waldstrassen	100.–
F	Jagd und Wildtierschutz	
15	Unterlassen der Meldepflicht bei der Selbsthilfe	50.–
16	Nicht unverzügliches Melden von Nachsuchen, die innerhalb der zeitlichen oder örtlichen Beschränkung der Jagd stattfinden	50.–
16a	Nichterfüllung der Einschliesspflicht oder Nichteintragung im Abschusskontrollheft (Art. 17a JaV) ab 1. April 2012	100.–
17	Überschreitung der maximal zulässigen Schussdistanz um 11–30%	100.–
18	Aufnahme der Jagd nach Gebrauch eines Motorfahrzeugs in der gleichen Zeitperiode	100.–
19	Nichtanbringen der Fahrzeugvignette	20.–
20	Nichtmitführen der für Gäste vorgeschriebenen Ausweise und Papiere, insbesondere der Bestätigung über die anerkannte Jagdprüfung	20.–
21	Nichtmitführen der für Jägerinnen und Jäger vorgeschriebenen Ausweise und Papiere, insbesondere der gültigen persönlichen Jagdbewilligung	20.–
22	Überschreitung der zulässigen Anzahl eingesetzter Jagdhunde um höchstens zwei Hunde pro Jägerin oder Jäger für jeden überzähligen Hund	50.–

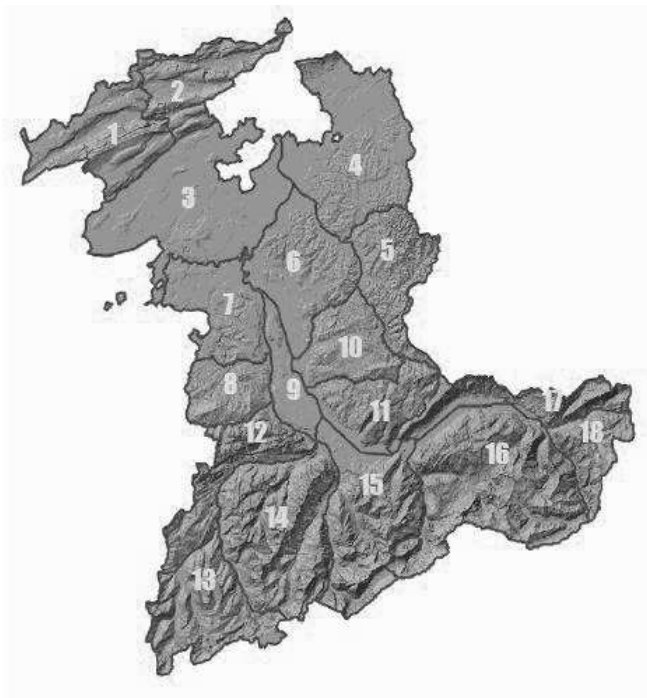
23	Anlernen von Jagdhunden a ohne Bewilligung	100.–
	b unter Missachtung von Bewilligungs-auflagen	50.–
24	Auslegen von Schweinefleisch am Luderplatz	100.–
25	Unvollständiges, unkorrektes oder unterlassenes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Basispatent allein oder mit dem Patent E jagdbar ist, vor der Besitzergreifung	30.–
26	Unvollständiges oder unkorrektes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Patent A, B, C oder D jagdbar ist, soweit der fehlbare Eintrag nicht Tierart, Geschlecht, Alter beim Gämswild oder Wildraum betrifft	30.–
27	Nichtangeben des Abschusstages und/oder -monats durch Nichtheraustrennung der entsprechenden Laschen an der Wildmarke	30.–
28	Missachtung des Leinenzwangs	100.–
29	Missachten von Verboten in Wildschutzgebieten	100.–
30	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	100.–

Überarbeitung:

Daniel Trachsel, Wildhüter

André Meyrat, Ausbildungspräsident

Wildräume im Kanton Bern (WR)



- 1 Berner Jura West
- 2 Berner Jura Ost
- 3 Seeland
- 4 Oberaargau
- 5 Napf
- 6 Bern Ost
- 7 Bern West
- 8 Schwarzenburg
- 9 Belpberg

- 10 Kiesen
- 11 Niederhorn
- 12 Stockhorn
- 13 Giferspitz
- 14 Niesen
- 15 Schilthorn
- 16 Schwarzhorn
- 17 Brienzer Rothorn
- 18 Grimsel

Aufsichtskreise



